

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 19. Juli 1974

113. Stück

- 392.** Bundesgesetz: 27. Gehaltsgesetz-Novelle
393. Bundesgesetz: 5. Pensionsgesetz-Novelle
394. Bundesgesetz: 6. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung
395. Bundesgesetz: Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft

392. Bundesgesetz vom 27. Juni 1974, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (27. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 318/1973, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 6 und 7 des § 4 erhalten folgende Fassung:

„(6) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

- a) den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, in der geltenden Fassung, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, leistet,
- b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
- c) nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenzdienst bzw. den Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
- d) nach Ableistung des Präsenzdienstes bzw. des Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
- e) nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und das Kind über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(7) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für die Erreichung des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Steigerungsbetrag über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.“

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Haushalt des Beamten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens woanders untergebracht ist. Durch die Ableistung des Präsenzdienstes bzw. des Zivildienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.“

3. § 12 Abs. 2 Z. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz;“

4. § 20 b Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Fahrtkostenzuschuß gebührt im Ausmaß von elf Zwölfteln des Betrages, um den die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen (Abs. 1 Z. 3) den Eigenanteil übersteigen. Der Auszahlungsbetrag ist in der Weise auf volle Schillinge zu runden, daß Beträge unter 50 Groschen unberücksichtigt bleiben und Beträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag ergänzt werden.“

5. Die Abs. 6 und 7 des § 20 b erhalten folgende Fassung:

„(6) Auf den Anspruch und das Ruhen des Fahrtkostenzuschusses ist § 15 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

(7) Der Beamte hat alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches auf Fahrtkostenzuschuß oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, so gebührt der Fahrtkostenzuschuß oder seine Erhöhung von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tage an. In den übrigen Fällen wird die Neubemessung des Fahrtkostenzuschusses mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tage wirksam.“

6. Dem § 30 a Abs. 5 wird angefügt:

„Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

7. § 35 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Beamter der Dienstklassen II oder III aus der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der Verwendungsgruppe B im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte. An die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt. Ein Beamter, der das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt und der bereits nach Abs. 2 in die Verwendungsgruppe B überstellt wurde, ist, wenn es für ihn günstiger ist, bei seiner Überstellung aus der Dienstklasse II oder III der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A abweichend vom ersten Satz so zu behandeln, als ob er in der Verwendungsgruppe E, D oder C geblieben und erst im Zeitpunkt der nunmehrigen Überstellung unmittelbar in die Verwendungsgruppe A überstellt worden wäre.“

8. Im § 38 a Abs. 1 wird der Ausdruck „des mittleren Verkehrsdienstes“ durch den Ausdruck „des Mittleren Post- und Fernmeldedienstes“ ersetzt.

9. Im § 48 Abs. 8 wird der Ausdruck „(soweit er § 30 Abs. 1 Z. 2 betrifft)“ durch den Ausdruck „(soweit er § 30 a Abs. 1 Z. 2 betrifft)“ ersetzt.

10. § 51 Abs. 2 lit. a erhält folgende Fassung:

„a) Der Grundbetrag gebührt in voller Höhe nach einer tatsächlichen Lehrtätigkeit von wenigstens sechs Wochenstunden im Semester und beträgt ab 1. Oktober 1973 12.000 S im Semester. Die Kollegiengeldabgeltung erhöht sich jeweils mit 1. Oktober der folgenden Jahre um den Hundertsatz, um den der Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr ansteigt.“

11. Nach § 51 wird eingefügt:

„Kollegiengeldabgeltung an Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste

§ 51 a. (1) Die Bestimmungen des § 51 sind auf ordentliche Hochschulprofessoren im Sinne des § 32 Abs. 1 Z. 2 des Gehaltsüberleitungsgesetzes und auf außerordentliche Hochschulprofessoren im Sinne des § 32 Abs. 1 Z. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, die mit der Leitung einer Lehrkanzel an Kunsthochschulen oder mit der Leitung eines Institutes an der Akademie der bildenden Künste betraut sind, sowie auf Hochschulassistenten an den genannten Studieneinrichtungen anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des § 51 sind auf ordentliche Hochschulprofessoren im Sinne des § 32 Abs. 1 Z. 2 des Gehaltsüberleitungsgesetzes und auf außerordentliche Hochschulprofessoren im Sinne des § 32 Abs. 1 Z. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, die mit der Leitung einer Meisterklasse oder einer Klasse künstlerischer Ausbildung an Kunsthochschulen oder mit der Leitung einer Meisterschule an der Akademie der bildenden Künste betraut sind, mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. An die Stelle der im § 51 Abs. 2 lit. a bis d angeführten Voraussetzungen tritt

in lit.	die Erteilung des Einzelunterrichtes an . . . Hochschüler (Kunsthochschüler)
a	10
b	12
c	15
d	20

2. Die Verminderung gemäß § 51 Abs. 5 beträgt für jeden auf 10 fehlenden Hochschüler (Kunsthochschüler) 15 v. H. des Grundbetrages.

3. Bei Anwendung der Bestimmungen des § 51 Abs. 9 sind Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste wie Hochschulen ohne Fakultätsgliederung zu behandeln; den in § 51 Abs. 9 angeführten 10 Wochenstunden entspricht an den Klassen künstlerischer Ausbildung, Meisterklassen und Meisterschulen die unter Abs. 2 Z. 1 lit. d angeführte Zahl von Kunsthochschülern. Für Lehrveranstaltungen, die von ordentlichen oder außerordentlichen Hochschulprofessoren außerhalb ihres Nominalfaches abgehalten werden, sind Lehraufträge (§ 9 Abs. 1 Z. 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970) zu erteilen. Diese Lehrveranstaltungen sind bei der Berechnung der Kollegiangeldabgeltung nicht zu berücksichtigen.

4. Wird im Rahmen einer ergänzenden Lehrveranstaltung Ensembleunterricht erteilt, so ist für die Berechnung der Kollegiangeldabgeltung die Zahl der hierfür notwendigen Wochenstunden maßgebend.

(3) Bei Hochschulprofessoren, bei denen sowohl die Voraussetzungen des Abs. 1 als auch des Abs. 2 zutreffen, ist die Kollegiangeldabgeltung für beide Tätigkeiten gesondert zu ermitteln und zusammenzuzählen; hiedurch darf der Höchstbetrag nicht überschritten werden.

Amtszulagen

§ 51 b. (1) Den in Abs. 4 bis 6 aufgezählten akademischen Funktionären der wissenschaftlichen Hochschulen, der Kunsthochschulen sowie der Akademie der bildenden Künste gebührt für die Dauer der Ausübung der Funktion eine Amtszulage, die durch die Funktion und die Amtszulagengruppe bestimmt wird.

(2) Die Amtszulagengruppe richtet sich nach der Zahl der ordentlichen Hörer des vorangegangenen Studienjahres auf Grund der Österreichischen Hochschulstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes.

(3) Es werden zugewiesen

der Amtszulagengruppe	I	II	III	IV
Hochschulen mit	mehr als 10.000 Hörern	mehr als 5.000 Hörern	mehr als 2.000 Hörern	2.000 oder weniger Hörern
Fakultäten mit	mehr als 10.000 Hörern	mehr als 5.000 Hörern	mehr als 2.000 Hörern	2.000 oder weniger Hörern

(4) Die Amtszulage beträgt im Studienjahr

In der Amtszulagengruppe	I	II	III	IV
	Schilling			
für den Rektor	130.000	105.000	85.000	70.000
für den Dekan	70.000	60.000	45.000	30.000

(5) Dem Prorektor und dem Stellvertreter des Rektors gebührt eine Amtszulage in der Höhe von 50 v. H. der Amtszulage des Rektors seiner Hochschule; dem Prodekan gebührt eine Amtszulage von 50 v. H. der Amtszulage des Dekans seiner Fakultät.

(6) Für Abteilungsleiter an Kunsthochschulen (§ 23 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970) beträgt die Amtszulage bei mehr als 100 an der Abteilung inskribierten Kunsthochschülern 15.000 S, in den übrigen Fällen 10.000 S im Studienjahr.

(7) Wird die Funktion nur während eines Teiles des Studienjahres ausgeübt, so gebührt für jeden vollen Monat der Ausübung ein Zwölftel der Amtszulage.

(8) Die Amtszulage erhöht sich jeweils zum 1. Oktober eines Jahres um den Hundertsatz, um den der Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr ansteigt.

(9) Die Amtszulage ist jeweils zur Hälfte am 31. Jänner und am 30. Juni auszuzahlen.“

12. § 52 Abs. 1 Z. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine höhere als die nach den Bestimmungen der §§ 51 und 51 a gebührende Kollegiangeldabgeltung;“

13. § 52 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Begünstigungen nach Abs. 1 Z. 1 und 2 kann der Bundespräsident auch gewähren, um die Berufung eines Hochschulprofessors im Sinne des § 32 Abs. 1 Z. 1 bis 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes in das Ausland oder die Annahme einer Stellung außerhalb des Hochschulwesens im In- oder Ausland abzuwehren.“

14. § 57 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Dienstzulage der Leiter der Verwendungsgruppe L 1 erhöht sich nach sechsjähriger Ausübung der Funktion um 15 v. H. und nach zehnjähriger Ausübung der Funktion um 25 v. H. In die Zeit der Ausübung der Funk-

tion sind Zeiträume einer Betrauung mit der Leitung von Unterrichtsanstalten oder der pädagogischen Leitung einer Expositur zur Gänze und Zeiträume der Ausübung einer Funktion, für die eine Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 1 gebührt, zu zwei Dritteln einzurechnen.

(4) Die Dienstzulage der Leiter der Verwendungsgruppen L 2 erhöht sich nach achtjähriger Ausübung der Funktion um 15 v. H. und nach zwölfjähriger Ausübung der Funktion um 25 v. H. Zeiträume der Ausübung der Leiterfunktion, für die eine Dienstzulage gemäß Abs. 2 lit. d gebührt, und Zeiträume der Ausübung einer Funktion, für die eine Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 1 gebührt, sind in die Zeiträume der Ausübung einer Leiterfunktion, für die die Dienstzulage gemäß Abs. 2 lit. c gebührt, zu zwei Dritteln einzurechnen. Zeiträume einer Betrauung mit der Leitung von Unterrichtsanstalten oder mit der pädagogischen Leitung einer Expositur (§ 59 Abs. 1) sind der Zeit der Innehabung der Funktion gleichzuhalten.“

15. § 59 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lehrern, die mit der Leitung von Unterrichtsanstalten, mit der pädagogischen Leitung einer Expositur oder mit den in § 58 Abs. 1 angeführten Funktionen betraut sind, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage, deren Höhe sich nach den Bestimmungen der §§ 57 bzw. 58 richtet; bei Anwendung des § 57 Abs. 1 sind hiebei die Klassen einer Expositur wie die Klassen einer selbständigen Schule zu zählen.“

16. Im § 59 Abs. 2 tritt an die Stelle des Ausdruckes „Abteilungsvorstand“ der Ausdruck „Abteilungsleiter“.

17. In den Abs. 3, 4, 10 und 11 des § 59 werden die Ausdrücke „(einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage)“ jeweils durch den Ausdruck „(einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage)“ ersetzt.

18. An die Stelle des § 59 Abs. 15 treten folgende Bestimmungen:

„(15) Einem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist (§ 9 Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965), gebührt eine Dienstzulage von 50 v. H. der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre.

(16) Eine Bestellung zur Unterstützung des Schulleiters ist nur an höheren oder selbständig

geführten mittleren Schulen zulässig, die mindestens zwölf Klassen aufweisen und an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Fachvorstände vorgesehen sind; die Bestellung mehrerer Lehrer an einer Schule ist unzulässig.

(17) Die Dienstzulage nach Abs. 15 ist ruhegenüßfähig, wenn der Lehrer in den letzten drei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand in einer den Anspruch auf die Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist.

(18) Von den Dienstzulagen nach Abs. 1 bis 5, 7 bis 12, 14 und 15 und von dem diesen Dienstzulagen entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.“

19. In den Abs. 1 und 2 des § 60 werden die Ausdrücke „(einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage)“ jeweils durch den Ausdruck „(einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage)“ ersetzt.

20. Die Abs. 2 und 3 des § 61 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Vergütung beträgt je Wochenstunde im Monat 6/4 v. H. des Gehaltes des Lehrers; für die Berechnung dieser Vergütung sind Ergänzungszulagen, Teuerungszulagen, die Dienstalterszulage und die Dienstzulagen nach § 58 Abs. 2 bis 6, § 59 Abs. 3 bis 5, 7 bis 12, § 60 und § 85 b Abs. 1 und 2 dem Gehalt zuzurechnen.

(3) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt auch den Lehrern, die zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers herangezogen werden, wenn die Verhinderung länger als drei Tage dauert.“

21. Dem § 61 wird angefügt:

„(5) Den Lehrern, die neben ihrer Unterrichtstätigkeit als Erzieher verwendet werden (§ 60 a), gebührt für jeden Tag, an dem sie zusätzlich zu ihrer dienstplanmäßigen Einteilung Erzieherdienst leisten, an Stelle der in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Vergütung eine besondere Vergütung. Diese beträgt

1. an Sonn- und Feiertagen sowie an sonstigen schulfreien Tagen

Für Erzieher der Verwendungsgruppen	v. H. des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dkl. V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage
L 1	3:20
L 2	2:47
L 3	1:87

2. an Wochentagen

Für Erzieher der Verwendungsgruppen	v. H. des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dkl. V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage
L 1	2'74
L 2a 2 und L 2b 3	2'34
L 2a 1 und L 2b 2	2'20
L 2b 1	1'87
L 3	1'47

22. Dem § 62 Abs. 4 wird angefügt:

„§ 35 Abs. 3 letzter Satz ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Verwendungsgruppen LPA und L1 der Verwendungsgruppe A, die Verwendungsgruppen L 2 b der Verwendungsgruppe B und die Verwendungsgruppe L 3 der Verwendungsgruppe C entsprechen.“

23. Im § 72 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

24. § 75 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) § 35 Abs. 3 erster und letzter Satz und Abs. 4 erster Halbsatz sind auch auf Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H1 anzuwenden, die die an Stelle einer Hochschulbildung vorgeschriebene besondere Ausbildung aufweisen.“

Artikel II

Im Art. III der 26. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 318/1973, wird die Zitierung „Art. I Z. 24 und 27“ durch die Zitierung „Art. I Z. 24, 25 und 27“ ersetzt.

Artikel III

(1) Ergibt sich bei der sinngemäßen Anwendung des Art. I Z. 7, 22 oder 24 eine günstigere besoldungsrechtliche Stellung als die, in der sich der Beamte am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen befand, so ist ihm diese Stellung zuzuerkennen. Um das Ausmaß der Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung ist auch die sonstige dienstrechtliche Stellung des Beamten zu verbessern.

(2) Ob und in welchem Ausmaß sich eine günstigere besoldungsrechtliche Stellung im Sinne des Abs. 1 ergibt, ist im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt durch einen Vergleich der tatsächlichen Laufbahn und der Laufbahn der Beamten mit gleicher anrechenbarer Dienstzeit, dienstlicher Beurteilung und dienstlicher Stellung festzustellen, die sich ergeben hätte, wenn die Bestimmungen des § 35 Abs. 3 letzter Satz und die sich auf ihn beziehenden Bestimmungen des § 62 Abs. 4 und des § 75 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I im Zeitpunkt der seinerzeitigen Überstellung gegolten hätten.

(3) Die günstigere besoldungsrechtliche Stellung ist dem Beamten mit 1. Juli 1974 zuzuerkennen,

wenn der Beamte die Verbesserung der dienstrechtlichen Stellung (Abs. 1) bis 31. Dezember 1974 beantragt. Stellt der Beamte den Antrag später, so ist ihm die günstigere besoldungsrechtliche Stellung mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten zuzuerkennen.

(4) Art. II Z. 4 und 5 der 14. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 190/1965, sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Bei Beamten, auf die die Abs. 1 und 2 angewendet wurden und die bis spätestens 1. Jänner 1976 in die nächsthöhere Dienstklasse befördert werden, kann aus Anlaß dieser Beförderung und mit deren Wirksamkeit — jedoch frühestens mit der Wirksamkeit nach Abs. 3 — im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt die besoldungsrechtliche Stellung günstiger festgesetzt werden, als sie sich aus § 33 des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt. Um das Ausmaß der günstigeren Festsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung kann auch die sonstige dienstrechtliche Stellung des Beamten günstiger festgesetzt werden.

Artikel IV

Die Bestimmungen des § 51 Abs. 2 lit. a zweiter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 10 gelten ab 1. Oktober 1974 auch für die Kollegengeldabgeltungen, die gemäß Art. IV Abs. 2 der 20. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 245/1970, gebühren.

Artikel V

Die den pädagogischen Leitern von Exposituren ab 1. September 1973 für die Leitung der Expositur ausbezahlten Mehrleistungsvergütungen (§ 18 des Gehaltsgesetzes 1956, in der bis zum Inkrafttreten der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, geltenden Fassung und Art. VI Abs. 1 der 24. Gehaltsgesetz-Novelle) sind auf die Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 15 anzurechnen.

Artikel VI

(1) Der für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse V maßgebende Tag kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler in der Zeit bis zum 31. Juli 1975 mit Wirksamkeit der Ernennung in die Dienstklasse V, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1974, für Beamte der Verwendungsgruppe B der Dienstklasse V des Dienstzweiges 63 „Gehobener Post- und Fernmeldedienst“, die vor dem 31. Mai 1974 in diese Dienstklasse ernannt wurden, zum Ausgleich von Härten gegenüber Laufbahnen vergleichbarer, zum 1. Juli 1974 in die Dienstklasse V ernannter Beamten des genannten Dienstzweiges neu festgesetzt werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 können auf Beamte der Dienstklasse VI und VII des ge-

nannten Dienstzweiges mit Wirksamkeit frühestens vom 1. Jänner 1974 angewendet werden, wenn sich für sie nach den Grundsätzen des Abs. 1 eine Verbesserung in der Dienstklasse V ergeben würde.

(3) Der für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der jeweiligen Standesgruppe maßgebende Tag kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler in der Zeit bis zum 31. Juli 1975 mit Wirkung vom 1. Jänner 1974 für Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppe 4 und 5 b, die vor dem 1. Jänner 1974 in eine dieser Standesgruppen ernannt wurden, zum Ausgleich von Härten gegenüber Laufbahnen vergleichbarer Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten, die zum 1. Juli 1974 befördert wurden, neu festgesetzt werden.

(4) Abs. 3 kann auf Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte, die zwischen dem 1. Jänner und dem 1. Juli 1974 in die Standesgruppe 4 oder 5 b ernannt wurden, angewendet werden, wenn sich für sie unter der Annahme einer Beförderung vor dem 1. Jänner 1974 eine Verbesserung nach den Grundsätzen des Abs. 3 ergeben würde.

(5) Die besoldungsrechtliche Stellung jener Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten, die vor dem 1. Juli 1974 als Angehörige der Standesgruppe 5 b in die Standesgruppe 5 a und in der Folge in die Standesgruppe 6 b oder unmittelbar in die letztgenannte Standesgruppe ernannt wurden, kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler in der Zeit bis zum 31. Juli 1975 mit Wirkung vom 1. Jänner 1974 verbessert werden, insofern und insoweit sich eine Verbesserung nach den Grundsätzen des Abs. 3 ergäbe.

(6) Der für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der jeweiligen Dienstklasse maßgebende Tag kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler in der Zeit bis zum 31. Juli 1975 mit Wirkung vom 1. Dezember 1974 für Beamte der Dienstklassen IV, V, VI, VII und VIII der Verwendungsgruppe W 1, die vor dem 1. Juli 1973 in eine dieser Dienstklassen ernannt wurden, zum Ausgleich von Härten gegenüber Laufbahnen vergleichbarer Beamten der Verwendungsgruppe W 1, die zum 1. Juli 1973 befördert wurden, neu festgesetzt werden.

(7) Abs. 6 kann auf Beamte der Verwendungsgruppe W 1, die am 1. Juli 1973 in eine der Dienstklassen IV, V, VI, VII oder VIII ernannt wurden, angewendet werden, wenn sich für sie unter der Annahme einer Beförderung vor dem 1. Juli 1973 eine Verbesserung nach den Grundsätzen des Abs. 6 ergeben würde.

(8) Für Beamte der Dienstklasse IV der Verwendungsgruppe W 2, die vor dem 1. Juni 1974

in diese Dienstklasse ernannt wurden, kann zum Ausgleich von Härten, die sich für sie gegenüber Laufbahnen vergleichbarer, am 1. Juli 1974 beförderter Beamten ergeben haben, der für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse IV maßgebende Tag vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler in der Zeit bis zum 31. Dezember 1975 mit Wirksamkeit frühestens vom 1. Juli 1974 neu festgesetzt werden.

(9) Die Bestimmungen des Abs. 8 können auf Beamte, die zwischen dem 1. Juni 1974 und dem 31. Juli 1974 in die Dienstklasse IV der Verwendungsgruppe W 2 ernannt werden, mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1974 angewendet werden, wenn sich für sie unter der Annahme einer Beförderung vor dem 1. Juni 1974 eine Verbesserung nach den Grundsätzen des Abs. 8 ergeben würde.

(10) Für Beamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienststufe 3, die am 1. November 1974 in die Dienstklasse V befördert werden, kann aus Anlaß dieser Ernennung der für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse V maßgebende Tag vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler auf den 1. Juli 1974 festgesetzt werden.

(11) Für Beamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienststufe 3, die zwischen dem 1. Juli 1974 und dem 31. Oktober 1974 in die Dienstklasse V befördert werden, kann aus Anlaß dieser Ernennung zum Ausgleich von Härten, die sich für sie gegenüber Laufbahnen vergleichbarer, am 1. November 1974 beförderter Beamten ergeben haben, die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler günstiger festgesetzt werden, als sie sich aus § 33 des Gehaltsgesetzes 1956 ergäbe.

(12) Art. V Abs. 9 der 26. Gehaltsgesetz-Novelle erhält folgende Fassung:

„Bei Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 1 und H 2, auf die Abs. 7 Z. 1 lit. a bzw. lit. b angewendet wurde und die bis 1. Juli 1974 in die nächsthöhere Dienstklasse befördert wurden, kann aus Anlaß dieser Beförderung und mit deren Wirksamkeit im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die besoldungsrechtliche Stellung unter Bedachtnahme auf Abs. 7 Z. 1 lit. a bzw. lit. b günstiger festgesetzt werden, als sie sich aus § 33 des Gehaltsgesetzes 1956 ergäbe.“

Artikel VII

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 9 und Art. II mit 1. Dezember 1972;
2. Art. I Z. 14, 15, 18, 20 und 21 und Art. V mit 1. September 1973;
3. Art. I Z. 10 bis 12, 17 und 19 und Art. IV mit 1. Oktober 1973;

4. Art. I Z. 23 mit 1. Juni 1974;

5. Art. I Z. 7, 22 und 24 und Art. III mit 1. Oktober 1974 und

6. Art. I Z. 1 bis 3 mit 1. Jänner 1975.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, der Bundeskanzler und jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.

	Kirchschläger			
Kreisky	Bielka	Moser	Androsch	
Leodolter	Staribacher	Rösch	Broda	
Lütgendorf	Weihls	Häuser	Sinowatz	
Lanc		Firnberg		

393. Bundesgesetz vom 27. Juni 1974, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird (5. Pensionsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 200/1969, 226/1970, 216/1972 und 320/1973 wird wie folgt geändert:

1. § 11 lit. f hat zu lauten:

„f) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird.“

2. Der Abs. 6 des § 17 hat zu lauten:

„(6) Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit gelten jedoch auch

a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,

b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199/1958, dem Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 98/1961, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer aus-

schließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

3. § 21 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird, oder wenn kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen nicht eintreten.“

4. Der Abs. 2 des § 25 hat zu lauten:

„(2) Der Witwe, deren Haushalt ein Kind des Beamten angehört, das nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen wäre, gebührt zum Witwenversorgungsgenuß die Haushaltszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Der auf ein Kind entfallende Teil der Haushaltszulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.“

5. Im zweiten Satz des Abs. 1 des § 35 hat es statt „beim Postsparkassenamt“ zu lauten „bei der Österreichischen Postsparkasse“.

6. Der Abs. 2 des § 52 hat zu lauten:

„(2) Der Unterhaltsbeitrag ruht auf die Dauer des Vollzuges einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder der zugleich mit einer solchen Freiheitsstrafe angeordneten mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme. In der Zeit, in der der Unterhaltsbeitrag eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes ruht, ist der Angehörige dieses ehemaligen Beamten wie ein Hinterbliebener zu behandeln.“

7. Der Abs. 4 des § 52 hat zu lauten:

„(4) Auf den Unterhaltsbezug sind die nach den Bestimmungen des § 159 lit. c des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, gebührenden Leistungen anzurechnen.“

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 2 mit 1. Juli 1974,

2. Art. I Z. 1, 3, 6 und 7 mit 1. Jänner 1975.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, der zuständige Bundesminister betraut.

	Kirchschläger			
Kreisky	Häuser	Bielka	Moser	
Androsch	Leodolter	Staribacher	Rösch	
Broda	Lütgendorf	Weihls	Sinowatz	
Lanc		Firnberg		

394. Bundesgesetz vom 27. Juni 1974, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung geändert wird (6. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 321/1973, wird wie folgt geändert:

1. Im § 22 Abs. 3 lit. b wird nach der Z. 4 angefügt:

„5. Bedienstete des gehobenen Forstdienstes,

aa) die mit der Funktion eines Kanzleiförsters im Sinne des § 25 a Abs. 1 betraut sind und die dort vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen,

bb) die mit der Funktion eines Revierförsters betraut sind, für die zumindest ein Zuschlag zur Verwendungszulage in der Höhe des Wertes für 8 Punkte vorgesehen ist, oder

cc) die in der Generaldirektion verwendet werden,

in die Verwendungsstufe B 5; bei Herabsinken des Zuschlages zur Verwendungszulage unter den Wert für 8 Punkte findet auf lit. bb § 22 Abs. 2 sinngemäß Anwendung;

6. Bedienstete des gehobenen Forstdienstes, soweit sie nicht unter Z. 5 fallen, in die Verwendungsstufe B 6;“

2. Im § 22 Abs. 3 lit. c erhalten die Z. 2 und 3 folgende Fassung:

„2. Bedienstete der Verwendungsstufe C 3, die mit Aufgaben eines Kanzleiförsters betraut sind, frühestens mit dem Erreichen der Gehaltsstufe 12 in die Verwendungsstufe C 2;

3. Bedienstete, die mit den Aufgaben eines Kanzleiförsters betraut werden, nach Ablegung der Fachprüfung, und Bedienstete in der Generaldirektion, die mit besonders verantwortungsvollen Aufgaben betraut werden, nach Ablegung einer die Kenntnisse für den Dienst erweisenden Fachprüfung, sofern diese Bediensteten zehn Jahre in dieser Verwendung gestanden sind und eine Mindestdienstzeit von 15 Jahren aufweisen, in die Verwendungsstufe C 3.“

3. Die Tabelle im § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsstufe	in der Zulagestufe						
	1	frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe	2	3	4	5	6
	Schilling		Schilling				
A 1	4847	12	6401	8082	9763	11443	—
A 2	3462	12	4715	6062	7409	8756	—
A 3	1397	10 2. Jahr	1800	2247	2694	3141	3588
B 1	2845	13	4620	6320	8095	—	—
B 2	2121	13	2553	2946	3380	3814	—
B 3	1183	13	1511	1813	2140	2467	—
B 4	711	10	825	938	1013	—	—
B 5	585	10	683	781	878	—	—
B 6	293	10	341	390	439	—	—
C 1	913	13	1076	1297	1517	1737	—
C 2	806	15	1007	1259	1511	—	—
C 3	485	13	680	900	1120	1341	—
D 1	239	10	346	453	—	—	—

4. Am Ende des § 24 Abs. 2 lit. c wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; dieser Bestimmung wird angefügt:

„d) der Verwendungsstufe B 6, der mit einem Dienstposten der Verwendungsstufe B 5 betraut wird, die gleiche Zulagestufe der neuen Verwendungsstufe; die in der gleichen Zulagestufe in der Verwendungsstufe B 6

zurückgelegte Dienstzeit ist für die Vorrückung in die höhere Zulagestufe so zu behandeln, als ob sie in der Zulagestufe der höheren Verwendungsstufe zurückgelegt worden wäre.“

5. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Leitern der Forstverwaltungen und der Bau- und Maschinenhöfe und den Bedienste-

ten des gehobenen Forstdienstes gebührt, soweit § 12 Abs. 1 anzuwenden ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Zuschlag zur Verwendungszulage.“

6. Die Abs. 5 bis 7 des § 25 erhalten folgende Fassung:

„(5) Den Leitern der Forstverwaltungen und der Bau- und Maschinenhöfe gebührt ein Zuschlag nur, wenn die Anzahl der sich für den Bediensteten aus Abs. 3 und 4 ergebenden Punkte mindestens 14, den Revierförstern nur, wenn sie mindestens 3 beträgt.

(6) Der Zuschlag beträgt

1. für Bedienstete der Verwendungsstufe A 3 für jeden vollen Punkt 23'50 S und
2. für Revierförster
 - a) für 3 Punkte 176 S,
 - b) für 4 Punkte 234 S,
 - c) für 5 Punkte 293 S und
 - d) für jeden weiteren Punkt 146 S zusätzlich.

(7) Bediensteten des gehobenen Forstdienstes mit abgelegter Staatsprüfung für den Försterdienst, die nicht Revierförster sind, auf die aber § 12 Abs. 1 anzuwenden ist, gebührt ein Zuschlag zur Verwendungszulage in der im Abs. 6 Z. 2 lit. a vorgesehenen Höhe.“

7. § 25 a erhält folgende Fassung:

„Dienstzulagen

§ 25 a. (1) Den Kanzleiförstern, die mit der hauptverantwortlichen Leitung der Kanzlei einer Forstverwaltung, eines Bau- und Maschinenhofes oder eines Sägewerkes betraut sind und die hierfür erforderlichen Kenntnisse durch die Absolvierung eines Ausbildungslehrganges erworben haben, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 731 S.

(2) Auf die Einstellung der Dienstzulage ist § 25 Abs. 8 anzuwenden.“

8. § 25 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Leistungszulage ist in der Höhe zu bemessen, die für vergleichbare Bundesbeamte der Allgemeinen Verwaltung der gleichen Verwendungsgruppe in vergleichbarer besoldungsrechtlicher Stellung nach den für sie geltenden Bestimmungen in Betracht kommt. Die Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.“

9. Der bisherige § 41 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Ein Karenzurlaub gemäß Abs. 1 erster und zweiter Satz ist dem Bediensteten auf Antrag zur Hälfte für die Vorrückung anzurechnen; die Anrechnung wird mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam.“

10. In der Anlage A ist nach der Überschrift „Verwendungsgruppe B Gehobener Dienst“ einzufügen:

a) in der Spalte „Dienstzweig“:
„3 a. Gehobener Forstdienst“;

b) in der Spalte „Anstellungserfordernis“:

„a) Erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft oder

b) erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst bis spätestens 31. Dezember 1978 und eine für die Vorrückung in der Verwendungsgruppe C anrechenbare Dienstzeit von vier Jahren.

Bedienstete, die das Anstellungserfordernis nach lit. a erfüllen, sind verpflichtet, innerhalb der ersten vier Jahre ihres Dienstverhältnisses die Staatsprüfung für den Försterdienst abzulegen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist § 50 Abs. 2 lit. d anzuwenden.“

11. In der Anlage A erhält die Fußnote zum Dienstzweig 9 „Rechnungsfachdienst“ folgende Fassung:

„Anstellungserfordernis:

Geschäftsplanmäßige Verwendung

a) bei Forstverwaltungen als Materialbuchführer,
b) bei Forstverwaltungen oder Sägewerken als Journalbuchführer, wenn ihnen auch die Kontierung, Beleggestaltung, rechnerische Überprüfung der Belege und Mitversehung der Wirtschaftsplannachweisung obliegt.“

12. In der Anlage B erhalten die Z. 3 und 4 folgende Fassung:

„3. Bedienstete im gehobenen Dienst sind berechtigt,

a) wenn sie im gehobenen Forstdienst tätig sind und die Gehaltsstufe 10 erreicht haben, den Dienstitel ‚Oberförster der Österreichischen Bundesforste‘ zu führen; die Generaldirektion kann solchen Bediensteten, wenn sie die Gehaltsstufe 18 erreicht haben und seit mindestens fünf Jahren in einer besonders verantwortungsvollen und herausgehobenen Verwendung stehen, das Recht zur Führung des Dienstitels ‚Forstverwalter der Österreichischen Bundesforste‘ zuerkennen; die Zahl der mit diesem Dienstitel ausgestatteten Bediensteten darf 20 nicht übersteigen;

b) wenn sie in sonstigen Verwendungen tätig sind, je nach der Art ihrer Verwendung in den Verwendungsstufen B 3 oder B 2 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 11 und in der Verwendungsstufe B 4 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 15 den Dienstitel ‚Sekretär des Rechnungsdienstes der Österreichischen Bundesforste‘, ‚Sekretär des technischen Dienstes der Österreichischen Bundesforste‘ oder ‚Sekretär

des Verwaltungsdienstes der Österreichischen Bundesforste' und in der Verwendungsstufe B 2 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 14 oder ab der Überstellung in die Verwendungsstufe B 1 den Dienstitel ‚Amtsrat der Österreichischen Bundesforste' zu führen.

4. Bedienstete im Fachdienst sind berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 8 den Dienstitel ‚Kontrollor der Österreichischen Bundesforste', ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 12 oder ab der Überstellung in die Verwendungsstufe C 3 den Dienstitel ‚Oberkontrollor der Österreichischen Bundesforste' und in der Verwendungsstufe C 3 oder C 2 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 16 oder ab der Überstellung in die Verwendungsstufe C 1 den Dienstitel ‚Fachinspektor der Österreichischen Bundesforste' zu führen.“

Artikel II

(1) Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1974 sind die Bediensteten des Dienstzweiges „Försterdienst“, die die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig „Gehobener Forstdienst“ erfüllen, in den Dienstzweig „Gehobener Forstdienst“ der Verwendungsgruppe B zu überstellen.

(2) Bedienstete, die gemäß Abs. 1 überstellt wurden, sind, wenn sie auf Grund dieser Überstellung unmittelbar in eine höhere als die Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe B einzu-stufen sind, so zu behandeln, als ob sie mit Erreichen der Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe B die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Zulagenstufe der gemäß § 22 Abs. 3 lit. b der Bundesforste-Dienstordnung in der Fassung des Art. I Z. 1 gebührenden Verwendungsstufe erbracht hätten.

(3) Bedienstete, die gemäß Abs. 1 überstellt wurden, sind, wenn sie die Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe B innerhalb von fünf Jahren nach dieser Überstellung erreichen, ab dem Erreichen dieser Gehaltsstufe so zu behandeln, als ob sie mit diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Zulagenstufe 2 der ihnen gemäß § 22 Abs. 3 lit. b der Bundesforste-Dienstordnung in der Fassung des Art. I Z. 1 gebührenden Verwendungsstufe erbracht hätten.

Artikel III

Die in diesem Gesetz angeführten Bezugsansätze gebühren ab 1. Juli 1974 im Ausmaß von 97'32 v. H. und ab 1. Juli 1975 im Ausmaß von 100 v. H.

Artikel IV

Für Bedienstete, die innerhalb von drei Monaten ab der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt eine Anrechnung des Karenzurlaubes gemäß § 41 Abs. 2 der Bundesforste-Dienstordnung in der Fassung des Art. I Z. 9

beantragen, wird die Anrechnung abweichend von der angeführten Gesetzesbestimmung mit 1. August 1973 wirksam.

Artikel V

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1974 sind die in diesem Zeitpunkt gebührenden Zuschüsse zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung für jene Bediensteten, die — wenn ihr Dienstverhältnis noch nicht beendet wäre — für eine Überstellung nach Art. II Abs. 1 in Betracht gekommen wären, neu zu bemessen. Dieser Neubemessung sind anstelle des Gehaltes (zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage) in der Verwendungsgruppe C das aus § 19 Abs. 2 der Bundesforste-Dienstordnung sich ergebende Gehalt (zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage) in der Verwendungsgruppe B und anstelle einer Verwendungszulage nach den Verwendungsstufen C 2 oder C 3 die sich gemäß Art. II Abs. 2 ergebende Verwendungszulage nach der Verwendungsstufe B 6 zugrunde zu legen. Entsprechendes gilt für die Zuschüsse der Witwen und Waisen nach solchen Bediensteten.

Artikel VI

(1) Es treten in Kraft:

Art. I Z. 8 mit 1. Dezember 1972;

Art. I Z. 1 bis 7, 10 bis 12 und die Art. II, III und V mit 1. Juli 1974.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Kirchschläger

Kreisky	Häuser	Bielka	Moser
Androsch	Leodolter	Staribacher	Rösch
Broda	Lütgendorf	Weih	Sinowatz
Lanc		Firnberg	

395. Bundesgesetz vom 27. Juni 1974 über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1. (1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für

- a) Dienstnehmerinnen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem vom Bund verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen;
- b) Dienstnehmerinnen, die in einem Dienstverhältnis stehen, auf das die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1972, oder des

Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 248/1970, anzuwenden sind;

- c) Dienstnehmerinnen, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem vom Bund verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegehalt (Provision) zusteht;
- d) Dienstnehmerinnen, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde oder zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegehalt (Provision) zusteht; diese Dienstnehmerinnen jedoch nur dann, wenn sie keine behördlichen Aufgaben zu besorgen haben;
- e) Dienstnehmerinnen der Bundestheater, auf deren Dienstverhältnis das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, Anwendung findet, sofern sie nicht bis zur Lösung des Dienstverhältnisses im Sinne des Abs. 2 oder bis zu Beginn des Karenzurlaubes im Sinne des § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, für den Fall der Arbeitslosigkeit nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, in der geltenden Fassung versichert waren.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnittes sind ferner auf Mütter anzuwenden, die sich im Zeitpunkt der Geburt des Kindes in einem der im Abs. 1 genannten Dienstverhältnisse befunden und ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes aufgelöst haben.

§ 2. (1) Eine Dienstnehmerin, die sich in einem Karenzurlaub im Sinne des § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, befindet, hat während des Karenzurlaubes gegenüber ihrem Dienstgeber Anspruch auf Geldleistungen aus Anlaß der Mutterschaft (in der Folge „Karenzurlaubsgeld“ genannt), wenn ihr neugeborenes Kind mit ihr im selben Haushalt lebt und von ihr überwiegend selbst gepflegt wird. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht auch, während sich das Kind in einer Krankenanstalt befindet.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Mütter haben bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen gegenüber ihrem letzten Dienstgeber Anspruch auf Karenzurlaubsgeld. Dieser Anspruch geht verloren, wenn die Mutter

- a) Entgelt aus einem Dienstverhältnis bezieht,
- b) selbständig erwerbstätig ist oder

- c) ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig ist.

Der Anspruchsverlust tritt nicht ein, wenn die Mutter die in lit. a bis c genannte Tätigkeit im selben Umfang bereits neben dem Dienstverhältnis, aus dem der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld abgeleitet wird, ausgeübt hat.

(3) Sofern die in Abs. 1 genannten Dienstnehmerinnen nicht einen Anspruch nach § 3 Abs. 2 geltend machen, gebührt ihnen das Karenzurlaubsgeld in der in § 3 Abs. 1 festgelegten Höhe.

§ 3. (1) Das Karenzurlaubsgeld beträgt

- a) bei einer verheirateten Mutter monatlich 25 v. H. und

b) bei einer alleinstehenden Mutter 37,5 v. H. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

(2) Einer verheirateten Mutter ist das Karenzurlaubsgeld in der in Abs. 1 lit. b festgelegten Höhe zuzuerkennen, wenn sie glaubhaft macht, daß ihr Ehegatte kein oder nur ein Einkommen erzielt, das geringer ist als die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, oder daß ihr Ehegatte für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt. Übersteigt das Einkommen des Ehegatten die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C einschließlich allfälliger Teuerungszulagen (Freibetrag) um weniger als den Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Abs. 1 lit. a und Abs. 1 lit. b gebührenden Karenzurlaubsgeld, so ist der Mutter das Karenzurlaubsgeld nach Abs. 1 lit. b vermindert um die Differenz zwischen dem Einkommen des Ehegatten und dem Freibetrag zuzuerkennen.

(3) Das Karenzurlaubsgeld erhöht sich um den Betrag der Haushaltszulage, die der Mutter gebühren würde, wenn sie nicht gegen Karenz der Bezüge beurlaubt wäre.

§ 4. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht längstens auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Geburt des Kindes an gerechnet.

§ 5. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht vom Beginn des Karenzurlaubes an. Wurde das Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes vor Antritt eines Karenzurlaubes aufgelöst, so ist das Karenzurlaubsgeld von dem der Einstellung des Monatsbezuges (Entgeltes) folgenden Tag an zuzuerkennen.

§ 6. (1) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 3 des Gehaltsgesetzes 1956 finden auf das Karenzurlaubsgeld sinngemäß Anwendung.

(2) Besteht der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe eines Monats die Höhe des Karenz-

urlaubsgeldes, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel des entsprechenden Karenzurlaubsgeldes.

§ 7. (1) Die nach diesem Bundesgesetz anspruchsberechtigte Mutter ist verpflichtet, alle Tatsachen, welche für den Anspruch, das Ausmaß und den Entfall des Karenzurlaubsgeldes von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der Tatsache, wenn sie aber nachweist, daß sie von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einer Woche nach Kenntnis ihrer (letzten) Dienstbehörde zu melden.

(2) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, zu ersetzen.

II. Abschnitt

§ 8. Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die im § 1 genannten Dienstnehmerinnen und Mütter und, soweit von den Ländern für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Dienstnehmerinnen und Mütter Regelungen getroffen werden, die jenen des I. Abschnittes entsprechen, auch für diese Dienstnehmerinnen und Mütter.

§ 9. (1) Sofern gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, bleibt für die Dauer des Bezuges des Karenzurlaubsgeldes eine im Zeitpunkt des Anfalles dieses Karenzurlaubsgeldes bestehende Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung aufrecht.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Mütter sind, wenn sie im Zeitpunkt der Auflösung des vorhergehenden Dienstverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 1 in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert waren, für die Dauer des Bezuges des Karenzurlaubsgeldes krankenversichert. Die Krankenversicherung ist von dem Krankenversicherungsträger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften durchzuführen, der zur Durchführung der Krankenversicherung im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses zuständig war. Mütter, die sohin nach den einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, krankenversichert sind, haben Anspruch auf alle Leistungen der Krankenversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Kranken-, Familien- und Taggeld.

(3) Als Grundlage für die Bemessung der Beiträge und der Geldleistungen gilt der doppelte Betrag des monatlichen Karenzurlaubsgeldes. Für die nach den einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes krankenversicherten Mütter sind die Beiträge mit dem gleichen Hundertsatz der Beitragsgrundlage zu bemessen, der in der Krankenversicherung für die der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörigen Pflichtversicherten festgesetzt ist.

(4) Die Beiträge zur Krankenversicherung sind für die Dauer des Bezuges des Karenzurlaubsgeldes vom Dienstgeber, im Falle des § 1 Abs. 2 vom letzten Dienstgeber, zu leisten.

§ 10. Das Karenzurlaubsgeld unterliegt als gänzlich unpfändbarer Bezug den Beschränkungen der §§ 290 und 293 der Exekutionsordnung mit der Maßgabe, daß die Pfändung zur Deckung gesetzlicher Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes und zur Deckung von Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Leistungen nach diesem Bundesgesetz zulässig ist; jedoch muß der Verpflichteten die Hälfte des Karenzurlaubsgeldes verbleiben.

III. Abschnitt

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. April 1974 in Kraft. Gleichzeitig verliert das Ersatzleistungsgesetz, BGBl. Nr. 98/1961, letztmalig novelliert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 282/1971, seine Wirksamkeit.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften das Ersatzleistungsgesetz, BGBl. Nr. 98/1961, letztmalig novelliert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 282/1971, genannt ist, tritt an dessen Stelle dieses Bundesgesetz.

(3) Müttern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine Ersatzleistung bezogen haben, gebührt die Nachzahlung der Differenz zwischen der ausbezahlten Ersatzleistung und dem Karenzurlaubsgeld im Sinne dieses Bundesgesetzes ab Beginn des Bezuges ihrer Ersatzleistung.

(4) Mit der Vollziehung der §§ 1 bis 7 ist betraut:

- a) soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 1 Abs. 1 lit. a, c, d und e genannten Dienstnehmerinnen Anwendung findet, jener Bundesminister, in dessen Zuständigkeitsbereich die oberste Dienstbehörde fällt, die den Dienstgeber vertritt;
- b) soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 1 Abs. 1 lit. b genannten Dienstnehmerinnen Anwendung findet und die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, der Bundesminister für Unterricht und Kunst, soweit es sich jedoch um Lehrerinnen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen handelt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(5) Mit der Vollziehung des § 9 ist der Bundesminister für soziale Verwaltung und mit der Vollziehung des § 10 der Bundesminister für Justiz betraut.

Kirchschläger

Kreisky	Bielka	Moser	Androsch
Leodolter	Staribacher	Rösch	Broda
Lütgendorf	Weih	Häuser	Sinowatz
Lanc			Firnberg